

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00897 vom 30. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00897

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00897 du 30 novembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00897 del 30 novembre 2012

Erwägungen

E. 3

3.1. Grundlage der Rentenzusprache im Jahr 2008 und mit Wirkung ab April 2004 (Urk. 7/83) war das Y.____-Gutachten vom 24. April 2007. Darin wurden die Diagnosen einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (ICD-10: F33.1), einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung (ICD-10: F45.4), eines thorakozervikospondylogenen Schmerzsyndroms und einer Zervikozephalgie mit Mischbild von Kopfschmerzen vom Spannungstyp sowie eines lumbospondylogenen Schmerzsyndroms leichter bis moderater Ausprägung mit pseudoradikulärer Lumboischialgie links aufgeführt und eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Dabei wurde die Arbeitsunfähigkeit im Wesentlichen mit der depressiven Symptomatik begründet (Urk. 7/61 S. 23 f.).

3.2. Damit sind der Vergleich mit den medizinischen Einschätzungen des Jahres 2002, welche im Urteil des hiesigen Gerichts vom 14. November 2005 als ungenügend bezeichnet wurden (Urk. 7/45), und andererseits die Subsumtion der rentenbegründenden Diagnosen unter die pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Zustandsbilder ohne nachweisbare organische Grundlage nicht angebracht (vgl. Urk. 7/101 S. 5, Urk. 7/116 S. 2). Denn zum einen geht es um die rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode, die - wie die Y.____-Gutachter ausdrücklich festhielten - den Hauptgrund für die attestierte 50%ige Arbeitsunfähigkeit bildete (Urk. 7/61 S. 29) und die von den behandelnden Ärzten nach wie vor diagnostiziert wird (Urk. 7/96, Urk. 7/98), nicht zu den pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage (vgl. vorstehend Erwägung 1.4), welche der Überprüfung gemäss der Schlussbestimmung a. der Änderung vom 18. März 2011 zugänglich sind. Denn im Y.____-Gutachten wurde - wie bereits erwähnt - explizit festgehalten, die psychisch-geistigen Funktionen seien vor allem durch die depressive Störung beeinflusst und die Merkfähigkeit, das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit sowie der Antrieb seien allesamt gemindert. Die Rat- und Hilflosigkeit würden die Versicherte passiv machen, Insuffizienzgefühle und Pessimismus minderten das Durchhaltevermögen. Die Schmerzsymptomatik hingegen würde die kognitiven und emotionalen Funktionen lediglich zusätzlich belasten und möglicherweise überlasten (Urk. 7/61 S. 29).

3.3. Zum anderen wurden nebst der Depression und der somatoformen Schmerzstörung im Y.____-Gutachten ein thorakozervikospondylogenes Schmerzsyndrom und eine Zervikozephalgie mit Mischbild von Kopfschmerzen vom Spannungstyp sowie ein lumbospondylogenes Schmerzsyndrom leichter bis moderater Ausprägung mit

pseudoradikulärer Lumboischialgie links diagnostiziert. Dabei handelt es sich klarerweise um somatische Diagnosen mit organischem Korrelat. So wurden anlässlich der Y.____-Begutachtung im Bereich der Lendenwirbelsäule (LWS) segmentale Dysfunktionen L2/3 und L5/S1, Ventralisationsschmerzen L5/S1 und Th12-L2, eine verspannte Paraspinalmuskulatur von T12-S1, ein ausgeprägter muskulärer Hypertonus im Glutealbereich links deutlicher als rechts, in der Brustwirbelsäule ebenfalls segmentale Dysfunktionen mit Irritationszonen rechts deutlicher als links auf der Höhe Th3, 4 und 5, im Halswirbelsäulenbereich sodann deutliche hypermobile Dysfunktionen mit ausgeprägten Irritationszonen in den Bewegungssegmenten C4/5 und C5/6 sowie verspannte und schmerzhafte Musculus-trapezius-Teile sowie Musculi semispinalis und splenius capitis rechtsbetont festgestellt. Die Röntgenbilder zeigten eine Streckhaltung in der LWS und der Halswirbelsäule (HWS) sowie leichte bis allenfalls mässiggradige degenerative Veränderungen von LWK3-S1 und C4-6 (Urk. 8/61 S. 26 f.).

3.2 Zusammengefasst basierte die rentenbegründende Arbeitsunfähigkeit somit auf der im Y.____-Gutachten diagnostizierten depressiven Stimmung und der daraus resultierenden quantitativen Einschränkung für jegliche Tätigkeiten. Daneben bestanden somatische Beschwerden mit organischem Korrelat, welche die Arbeitsfähigkeit qualitativ einschränkten (Urk. 7/61 S. 29 f.; vgl. auch Urk. 7/74). Die Rentenzusprache erfolgte somit - trotz der ebenfalls diagnostizierten anhaltenden somatoformen Schmerzstimmung - nicht aufgrund eines pathogenetisch-etiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebilds ohne nachweisbare organische Grundlage. Lit. a der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Schlussbestimmungen findet damit keine Anwendung.

3.3 Im Übrigen kann nicht einfach ohne Weiteres an die Stelle der gutachterlich attestierten Arbeitsunfähigkeit nunmehr jene der RAD-Ärztin treten. Die Beschwerdegegnerin darf ferner ohne Revisionsgrund nicht von der Beurteilung des seinerzeit von ihr veranlassten Gutachtens abweichen. Die von der IV-Stelle eingeholten Arztberichte enthalten denn auch keinen Hinweis auf eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin. Vielmehr erachteten sowohl Dr. med. E.____, Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, und Dr. med. F.____, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, die Arbeitsfähigkeit nach wie vor als zu 50 beziehungsweise 60 % eingeschränkt (Urk. 7/96 S. 2, Urk. 7/98 S. 2, Urk. 7/114). In Übereinstimmung damit hielt die RAD-Ärztin ausdrücklich fest, es sei keine Veränderung des psychischen Gesundheitszustandes eingetreten (Urk. 7/101 S. 5).

3.4 Nach dem Gesagten kann eine Renteneinstellung weder gestützt auf lit. a der Schlussbestimmungen noch gestützt auf Art. 17 ATSG erfolgen, da eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse weder ersichtlich ist noch geltend gemacht wurde.

Ä Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und Aufhebung des angefochtenen Entscheids mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf die bisherige halbe Invalidenrente hat.

4. Die Beschwerdeführerin beantragt sodann die Überweisung der Sache an die IV-Stelle zur Vornahme ergänzender Abklärungen betreffend die Auswirkungen ihres verschlechterten somatischen Gesundheitszustandes aufgrund zunehmender Rückenbeschwerden und einer Lebererkrankung (Urk. 1 S. 2).

Die Beschwerdeführerin gestützt auf die von der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren eingereichten medizinischen Berichte (Urk. 3/3-5) kann eine Verschlechterung des somatischen Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden. Die Sache ist daher an die IV-Stelle zu überweisen, damit diese die geltend gemachte Verschlechterung überprüfe.

E. 5

5.1 Mit dem Entscheid in der Sache selbst wird das beschwerdeweise gestellte Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

5.2 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert innerhalb des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 800.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5.3 Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert.

Rechtsanwältin Stephanie Schwarz macht gemäss der eingereichten Honorarnote vom 31. Oktober 2012 (Urk. 8/2) zeitliche Aufwendungen von 7 Stunden und 30 Minuten und Barauslagen von Fr. 73.82 geltend. Diese Aufwendungen erscheinen als angemessen. Indes ist nicht der beantragte Stundenansatz von Fr. 250.--, sondern der gerichtsübliche Stundenansatz von Fr. 200.--, von dem abzuweichen es keinen Grund gibt, anzuwenden. Damit ist der Rechtsvertreterin für den geltend gemachten Aufwand unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 8 % eine Prozessentschädigung von Fr. 1'699.75 [(7 Stunden und 30 Minuten x Fr. 200 + Fr. 73.82] + 8 % = Fr. 1'699.75) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfüzung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 2. August 2012 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente hat.

2. Die Sache wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids im Sinne von Erwägung 4 an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, überwiesen.

3. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'699.75 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Stephanie Schwarz unter Beilage einer Kopie von Urk. 6
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.